

# **Satzung über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover**

(Abl. RBHan. 1999 S. 775)  
( zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2015, Gem. Abl. 2015, S. 116 )

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 12 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) – beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1.	Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	400,00 €
2.	Geschäftsführerin/Geschäftsführer	200,00 €
3.	Schirrmeisterin/Schirrmeister	100,00 €
4.	Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter	100,00 €
5.	Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	120,00 €
6.	Stadtkinderfeuerwehrwartin/Stadtkinderfeuerwehrwart	120,00 €
7.	Stadtfrauensprecherin	60,00 €
8.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	140,00 €
9.	Gerätewartin/Gerätewart	90,00 €
10.	Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
11.	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	50,00 €
12.	Leitung eines Musik- oder Spielmannzuges	125,00 €
13.	Feuerwehr-Fachberaterin/Feuerwehr-Fachberater	60,00 €
14.	Ärztliche Fachberaterin/Ärztlicher Fachberater	100,00 €

Die Stellvertretungen der Nummern 1, 2, 3, 5 und 8 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.

(2) Werden von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahrgenommen, so erhält es den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze in voller Höhe und den halben Entschädigungssatz für niedriger entschädigte Funktionen.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und

Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.

- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandschutzerziehung oder Brandschutzaufklärung nach § 25 NBrandSchG durchführen und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.
- (5) Ausbilderinnen und Ausbilder für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 (Ausbildung und Prüfung) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.
- (6) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte (einschließlich Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten), Kosten für Kinderbetreuung, Kosten für Fahrten innerhalb des Stadt- und des Regionsgebietes sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Neben den Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 3 Abs. 2 und des Pauschalstundensatzes gemäß § 3 Abs. 3.

## **§ 2**

### **Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen der Feuerwehrmitglieder gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen internen Regelungen und Dienstanweisungen der Landeshauptstadt Hannover.

## **§ 3**

### **Sonstige Entschädigungsansprüche**

- (1) Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften in den Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit nach Ablauf einer Ruhezeit zugemutet, die sich an der Dauer der geopferten Nachruhe orientieren sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes bzw. des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausfall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstausfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles. Dieser Pauschalstundensatz wird auf 16,97 € festgesetzt.
- (4) Dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 für ihre oder seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall (Einkommensverlust) bis zum

Höchstbetrag von 40,00 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 400,00 €, erstattet.

- (5) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde ersetzt.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist, mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 1 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.
- (3) Die mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Funktionsträgers betrauten Feuerwehrangehörigen erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennendes Konto überwiesen.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

#### **§ 6**

##### **IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

---

Geändert durch Satzung vom 09.10.2008, Gem. Abl. 2008, S. 454.  
Geändert durch Satzung vom 12.03.2015, Gem. Abl. 2015, S. 116.